



Formblatt	Qualitätsmanagementhandbuch Theodor-Fliedner-Haus	Geltungsbereich: 
VR	Schutzkonzept für das Betreten unserer Einrichtung Entspr. der 73. Änderungsverordnung zur Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung ab 26.05.2022	


Was	Wie
Ziele	<p>Der Träger des Theodor-Fliedner-Hauses hat ein großes Interesse daran, dass es den Bewohner*innen im umfassenden Sinne gut geht. Um dieses Ziel zu erreichen, ist der Kontakt zu Angehörigen in der Regel sehr wichtig.</p> <p>Gleichzeitig müssen die einzelnen Bewohner*innen und damit parallel auch alle Bewohner*innen vor dem hochinfektiösen SARS-CoV-2-Virus geschützt werden.</p> <p>Diese beiden Zielsetzungen sind nur zu erreichen, wenn unser einrichtungsindividuelles Schutzkonzept für das Betreten streng beachtet wird.</p>
Bedingungen	<ol style="list-style-type: none"> Zum Zeitpunkt des Besuches wurde durch das zuständige Gesundheitsamt aufgrund eines Infektionsgeschehens der Zutritt zu einzelnen Bereichen nicht untersagt. Alle Besucherinnen und Besucher sowie Aufsuchende, die beruflich oder ehrenamtlich in unserer Einrichtung tätig werden, müssen sich vor dem Besuch der Einrichtung einem von dieser durchgeführten PoC-Antigen-Test (ersatzweise einem anerkannten Testzentrum) unterziehen, dessen Ergebnis negativ ist. Das Testergebnis (PoC-Antigen-Test) darf nicht älter als 24 Stunden sein und mittels PCR-Test nicht älter als 48 Stunden sein. Die Einrichtung bietet Besucher*innen Tests an: Dienstag, Donnerstag, Sonnabend und Sonntag: 13.00 Uhr – 16.00 Uhr (und nach Vereinbarung) (Um Wartezeiten und Menschenansammlungen zu vermeiden wird um Anmeldung gebeten! → Telefon: 64 60 45 – 0) Der Test muss die jeweils geltenden Anforderungen des Robert Koch-Instituts erfüllen. Von der Erbringung eines negativen Testnachweises sind befreit: - Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres, - Mitarbeiter*innen von Rettungsdiensten, des Bestattungswesens, der Bezirksämter sowie des Medizinischen Dienstes Nord und des Prüfdienstes des Verbandes der privaten Krankenversicherung e.V. (PKV) Medic-proof. - Personen, die die Einrichtung zur Begleitung Sterbender aufsuchen, wie z.B. Mitarbeiter*innen von SAPV-Teams. Besucher*innen unter 12 Jahren sind nur in Begleitung eines Erwachsenen zugelassen. Zeitgleich sollten sich möglichst nicht mehr als 10 Besucher*innen/Aufsuchende in der Einrichtung aufhalten! Bei hohem Besucherandrang dürfen wir als Einrichtung den Zugang kontrollierend regeln und ggf. auch den Zutritt vorübergehend verweigern. Personen (Besucher*innen, Aufsuchende, die beruflich oder ehrenamtlich in unserer Einrichtung tätig sind), die aktuell positiv auf das Coronavirus getestet wurden sowie Personen, die enge Kontaktpersonen entsprechend der Definition durch das Robert-Koch-Institut sind, dürfen die Einrichtung nicht betreten. Besucher*innen werden in die Hygiene- und Abstandsregeln eingewiesen und haben diese streng zu einzuhalten. Besuchenden empfehlen wir, den geplanten Besuch in unsere Einrichtung rechtzeitig vorab mitzuteilen. Nur so können wir einen reibungslosen Ablauf (Eingangskontrolle etc.) und die Einhaltung des Abstandsgebots gewährleisten. Den Ort der Besuche legt die Einrichtung fest. Vom Besuch ausgeschlossen sind ausdrücklich Besucher*innen/Aufsuchende, die wissentlich und willentlich gegen die Hygiene- und Abstandsregeln verstoßen und den entsprechenden

Bearbeitung am	Freigabe am	Version	Seite
30.05.2022	30.05.2022	23	1 von 6
Chr. Bergmann, EL	Chr. Bergmann, EL		

Formblatt	Qualitätsmanagementhandbuch Theodor-Fliedner-Haus	Geltungsbereich: 
VR	Schutzkonzept für das Betreten unserer Einrichtung Entspr. der 73. Änderungsverordnung zur Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung ab 26.05.2022	


Was	Wie
	Aufforderungen durch die Mitarbeitenden nicht Folge leisten. Ggf. macht die Einrichtung vom Hausrecht Gebrauch.
Aufsuchen	Besuche, die therapeutisch, medizinisch, zur Erledigung von Rechtsgeschäften, zur Wahrnehmung von Sozialberatung und ehrenamtlicher Tätigkeit oder zur Seelsorge notwendig sind (Aufsuchen) oder der Fuß- oder Haarpflege dienen, sind unter Beachtung der im vorherigen Absatz genannten Bedingungen möglich.
Besuchsplanung/ Anmeldung	<p>Eine Anmeldepflicht für Besuchende besteht nicht.</p> <p>Besuchenden empfehlen wir trotzdem dringend, den geplanten Besuch in unsere Einrichtung rechtzeitig vorab mitzuteilen. Nur so können wir einen reibungslosen Ablauf (Eingangskontrolle etc.) und die Einhaltung des Abstandsgebots gewährleisten.</p> <p>Wir würden Sie bitten, Ihre geplanten Besuche weiterhin bis spätestens am Vortag (Werktag) am Empfang <u>ausschließlich telefonisch</u> zu den Bürozeiten anzumelden: Tel. 040 / 64 60 45 – 0</p> <p>Die Reservierungsliste ist am Empfang hinterlegt. (Der Empfang informiert täglich die Wohnbereiche über die geplanten Besuche und ggf. über Spontanbesuche.)</p>
Besuchszeiten	<p>Besuche dürfen jeden Tag, ohne zeitliche Begrenzung, im Rahmen von mindestens acht Stunden täglich, stattfinden. Die Besuche können an allen Wochentagen erfolgen.</p> <p>Da wir verpflichtet sind, den Zugang in die Einrichtung kontrollierend zu regeln (Einhaltung des Abstandsgebots und der Hygienemaßnahmen) bitten wir Sie, weiterhin folgende Besuchszeiten zu berücksichtigen:</p> <p>Die Zeiten sind für die Besuchsorte A – C („Klönstuv“, „Bücherstübchen“ u. „Pavillon“) 9.00 Uhr – 10.00 Uhr 10.15 Uhr – 11.15 Uhr 14.00 Uhr – 15.00 Uhr 15.15 Uhr – 16.15 Uhr 16.30 Uhr – 17.30 Uhr den Besuchsort D (Bewohnerzimmer) EG: mo./mi./fr./so. 14.00 Uhr/15.15 Uhr/16.30 Uhr di./do./sa. 10.15 Uhr 1. OG: di./do./sa. 14.00 Uhr/15.15 Uhr/16.30 Uhr mo./mi./fr./so. 10.15 Uhr 2. OG: mo./mi./fr./so. 14.00 Uhr/15.15 Uhr/16.30 Uhr di./do./sa. 10.15 Uhr 3. OG: di./do./sa. 14.00 Uhr/15.15 Uhr/16.30 Uhr mo./mi./fr./so. 10.15 Uhr</p>
Wie oft?	Die Besuchszeit kann täglich im Rahmen der Besuchszeiten von 9:00 bis 17:00 Uhr erfolgen.
Wo?	Die für die Besuche vorgesehenen Begegnungsorte sind: A. Besucher*innenzimmer im Erdgeschoss „Klönstuv“ (Zi. 047) Der Raum ist ganzjährig nutzbar. Besucher erreichen ihn über die an der Straßenseite gelegene Terrasse, rechts neben der Toreinfahrt. Bewohner*innen erreichen den Raum (in Begleitung einer Pflege- und Betreuungsperson) über den Flur im EG. Der Raum liegt unmittelbar gegenüber dem Fahrstuhl, sodass eine Begegnung von Bewohner*innen verschiedener Etagen, sowie Mitarbeitenden und Besucher*innen vermieden werden kann. Im Raum sorgt ein großer Tisch für die Einhaltung des Mindestabstands zwischen Besucher*in und Besuchtem.

Bearbeitung am	Freigabe am	Version	Seite
30.05.2022	30.05.2022	23	2 von 6
Chr. Bergmann, EL	Chr. Bergmann, EL		

Formblatt	Qualitätsmanagementhandbuch Theodor-Fliedner-Haus	Geltungsbereich: 
VR	Schutzkonzept für das Betreten unserer Einrichtung Entspr. der 73. Änderungsverordnung zur Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung ab 26.05.2022	


Was	Wie
	<p>B. Besucher*innenzimmer im Erdgeschoss „Bücherstübchen“ (Zi.) Der Raum ist ganzjährig nutzbar. Besucher*innen erreichen ihn auf kurzem Wege vom Haupteingang über den Flur im EG aus. Bewohner*innen erreichen den Raum (in Begleitung einer Pflege- und Betreuungsperson) über den Flur im EG. Der Raum sollte bevorzugt für Bewohner*innen des EG genutzt werden, um eine Begegnung von Bewohner*innen verschiedener Etagen zu vermeiden. Im Raum sorgt ein großer Tisch für die Einhaltung des Mindestabstands zwischen Besucher*in und Besuchtem. Besucher*innen und Bewohner*innen betreten den Raum durch zwei getrennte Eingänge. (Besucherseite – Bewohnerseite)</p> <p>C. Bewohner*innenzimmer (Einzel-/Doppelzimmer) Der Besuch im Besucherzimmer ggf. unter Nutzung einer Siesta-Liege (Zea-Sessel) ist aus hygienischer Sicht immer vorzuziehen und sollte der Regelfall sein“</p> <p>Besucher*innen/Aufsuchende werden vor dem ersten Besuch über die Hygiene- und Abstandsregeln informiert. Es gelten alle sonstigen Regeln für Besucher*innen. Der*die Besucher*in legt in der Schleuse einen Mund-Nasen-Schutz (medizinische Maske) an. Dann erfolgt die Händedesinfektion. Der*die Besucher*in/Aufsuchende wird beim Erstbesuch oder bei Bedarf von der Schleuse im Eingangsbereich auf dem direkten Weg zum*zur Besuchten gebracht. (Kontakte zu anderen Bewohner*innen, Personal ist unbedingt zu vermeiden. Griffflächen und Handläufe werden nicht berührt.) Nach dem Besuch ist das Zimmer für mind. 10 min zu lüften und die Berührungsflächen zu desinfizieren.</p> <p>Der direkte körperliche Kontakt zwischen Besucher*in/Aufsuchende und Bewohner*in soll unbedingt vermieden werden. Während der gesamten Besuchszeit ist der Mindestabstand zwischen den Besuchenden/Aufsuchenden und den Bewohner*innen von 1,5 Metern einzuhalten. Die Unterschreitung des Mindestabstandes sowie ein unmittelbarer Körperkontakt zwischen Besucher*in/Aufsuchende und Bewohner*in sind für die Dauer von bis zu 15 Minuten kumuliert je Besuch erlaubt. Besucher*in/Aufsuchende tragen (unabhängig vom Impfstatus bzw. Genesenenstatus) vom Zeitpunkt des Betretens bis zum Zeitpunkt des Verlassens der Einrichtung eine medizinische Maske/Mund-Nasen-Schutz.</p> <p>In den Außenbereichen entfällt die Pflicht zum Tragen einer Maske. Am Ende des Besuches verlässt der*die Besucher*in die Einrichtung durch den Haupteingang.</p> <p>Grundsätzlich gilt im Hinblick auf Besuche im Bewohner*innenzimmer:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es sollte sich nach Möglichkeit entweder um ein Einzelzimmer handeln, oder der*die andere Bewohner*in sollte in der Lage und willens sein, für die Zeit des Besuchs und der Hygienemaßnahmen das Zimmer zu verlassen. - Für ein Doppelzimmer können also Termine nur vorbehaltlich der og. Zustimmung und Möglichkeit vergeben werden. (Absprache Verwaltung und Pflegewohnbereich) <p>Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet ausschließlich die Einrichtungsleitung bzw. deren Stellvertretung.</p>

Bearbeitung am	Freigabe am	Version	Seite
30.05.2022	30.05.2022	23	3 von 6
Chr. Bergmann, EL	Chr. Bergmann, EL		

Formblatt	Qualitätsmanagementhandbuch Theodor-Fliedner-Haus	Geltungsbereich: 
VR	Schutzkonzept für das Betreten unserer Einrichtung Entspr. der 73. Änderungsverordnung zur Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung ab 26.05.2022	

Was	Wie
	Ermöglicht werden <u>soll</u> die Begleitung Sterbender .
Hygiene	<p><u>Besucher*innen/Aufsuchende:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Besucher*innen sind gebeten, sich kurz vor dem Besuch noch einmal telefonisch auf dem jeweiligen Pflege-Wohn-Bereich zu melden, um zu erfragen, ob der aktuelle Allgemeinzustand und ggf. die Witterung einen Besuch zulassen. - Vom Betreten bis zum Verlassen muss eine medizinische Maske getragen werden. (Wird von der Einrichtung bereitgestellt.) - Für Kinder gilt die Regelung, dass nach § 8 Abs.1a EVO die Medizinische Maske auch durch eine Mund-Nasen-Bedeckung ersetzt werden darf, sofern die Kinder das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ab diesem Alter gilt auch für Kinder die Pflicht, eine medizinische Maske zu tragen. Grundsätzlich sind Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres von einer Maskenpflicht generell befreit. - Händedesinfektion vor Betreten des Zimmers/Pavillons - Mindestabstand zu anderen Bewohner*innen, Besucher*innen, Personal und Besuchtem von 1,5 m ist immer einzuhalten. Kein Körperkontakt (Ausnahmen s.o.). - Die Berührung von Flächen und Gegenständen sowie des Mund-Nasen-Schutzes soll vermieden werden. - Einhaltung der Husten- und Niesetikette. - Entsorgung der Einmalartikel (Mund-Nasen-Schutz, Taschentücher, Handschuhe) in die dafür vorgesehen Müllsammler. - Betätigt Pflegeruf bei Beendigung des Besuches <p><u>Bewohner*innen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Mund-Nasen-Schutz (OP-Maske), während der gesamten Besuchsdauer (Ausnahmen s.o.) und dem Weg zum Besuchort. (freiwillig) <p><u>Mitarbeitende:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Belehrung (mündliche Unterweisung) der Besucher*innen/Aufsuchenden zu Hygieneregeln zu Beginn → Nachweis HdZ in der Liste zur Nachverfolgung von Kontaktpersonen - Nachweis der Besucher*innen/Aufsuchenden über negativen PoC-Antigen-Test (nicht älter als 24 Stunden) bzw. PCR-Test (48 Stunden vor dem Besuch). - Pflegeruf in Reichweite des*der Bewohner*in - Bei Besuchsende: Besuchsort verschließen Flächendesinfektion aller Griffflächen (Tischplatte, Stuhlgriffe, Türklinke, Rufknopf) → Nachweis über HdZ auf dem Reinigungs- und Desinfektionsplan Besuchsraum an der Bew.Zimmer-Tür (Für den Pavillon – im Eingangsbereich!) Mind. 10 min lüften Raum verschließen Bewohner*in auf dem direkten Wege ohne Kontakt zu anderen Bewohner*innen, Besucher*innen oder Personal zum Zimmer zurückbegleiten Mitteilung des Besuchsendes (Uhrzeit) an Empfang, telefonisch oder per Email.
Material/ Hilfsmittel	<ul style="list-style-type: none"> - Mund-Nasen-Schutz (OP-Maske) - Händedesinfektionsmittel - Flächendesinfektionsmittel - Geschlossener Müllsammler - Hinweisschilder - Flatterband und Ketten zur Trassierung (getrennte Wege)

Bearbeitung am	Freigabe am	Version	Seite
30.05.2022	30.05.2022	23	4 von 6
Chr. Bergmann, EL	Chr. Bergmann, EL		

Formblatt	Qualitätsmanagementhandbuch Theodor-Fliedner-Haus	Geltungsbereich: 
VR	Schutzkonzept für das Betreten unserer Einrichtung Entspr. der 73. Änderungsverordnung zur Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung ab 26.05.2022	

Was	Wie
Alternativen	Angehörige werden durch die Einrichtung wiederkehrend über ergänzende Möglichkeiten zum persönlichen Besuch informiert. Dazu gehören: <ul style="list-style-type: none"> - Briefe - Emails - Anrufe - Video-Telefonie - Balkon-Gespräche
Dokumente/ Querverweise	<ul style="list-style-type: none"> - HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO - Ordner Corona – Teil des QM-Handbuchs (als Ergänzung zum Hygienehandbuch) Info-Blatt Besucher*innen Hygienekonzept Besuchsregelung - VR „Ausbruchmanagement - SARS-CoV-2 (CoViD-19)“ - Datenschutzinformationsblatt - Liste zur Nachverfolgung von Kontaktpersonen - Aushang Hygiene Besucherzimmer - Reinigungs- und Desinfektionsplan Besuchsraum - Protokolle Pandemie-Steuerungsgruppe

¹ § 2 (5) **Ein Coronavirus-Impfnachweis** im Sinne dieser Verordnung ist ein Nachweis nach § 2 Nummer 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) in der jeweils geltenden Fassung: „ein Impfnachweis ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens eines vollständigen Impfschutzes gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrunde liegenden Schutzimpfungen den vom Paul-Ehrlich-Institut im Benehmen mit dem Robert Koch-Institut im Internet unter der Adresse www.pei.de/impfstoffe/covid-19 unter Berücksichtigung des aktuellen Stands der medizinischen Wissenschaft veröffentlichten Vorgaben hinsichtlich folgender Kriterien entsprechen:

- a) verwendete Impfstoffe,
- b) für einen vollständigen Impfschutz erforderliche Anzahl an Einzelimpfungen,
- c) für einen weiterhin vollständigen Impfschutz erforderliche Auffrischimpfungen,
- d) Intervallzeiten,
- aa) die nach einer Impfung für einen vollständigen Impfschutz abgewartet werden müssen und
- bb) die höchstens zwischen Einzelimpfungen oder Auffrischimpfungen liegen dürfen,“.

§ 2 (9) Eine geimpfte Person ist eine Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Coronavirus-Impfnachweises nach Absatz 5 ist.


² § 2 (6) Ein **Genesenennachweis** im Sinne dieser Verordnung ist ein Nachweis nach § 2 Nummer 5 SchAusnahmV.: „ein Genesenennachweis ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens eines durch vorherige Infektion erworbenen Immunschutzes gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn der Nachweis den vom Robert Koch-Institut im Internet unter der Adresse www.rki.de/covid-19-genesenennachweis unter Berücksichtigung des aktuellen Stands der medizinischen Wissenschaft veröffentlichten Vorgaben hinsichtlich folgender Kriterien entspricht:

- a) Art der Testung zum Nachweis der vorherigen Infektion,
- b) Zeit, die nach der Testung zum Nachweis der vorherigen Infektion vergangen sein muss, oder Nachweis zur Aufhebung der aufgrund der vorherigen Infektion erfolgten Absonderung,
- c) Zeit, die die Testung zum Nachweis der vorherigen Infektion höchstens zurückliegen darf,“.

RKI: Fachliche Vorgaben für Genesenennachweise, mit Wirkung vom 15.01.2022:

Ein **Genesenennachweis** im Sinne der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung und der Coronavirus-Einreiseverordnung muss aus fachlicher Sicht folgenden Vorgaben entsprechen:

Bearbeitung am	Freigabe am	Version	Seite
30.05.2022	30.05.2022	23	5 von 6
Chr. Bergmann, EL	Chr. Bergmann, EL		

Formblatt	Qualitätsmanagementhandbuch Theodor-Fliedner-Haus	Geltungsbereich: 
VR	Schutzkonzept für das Betreten unserer Einrichtung Entspr. der 73. Änderungsverordnung zur Hamburgischen SARS-CoV-2- Eindämmungsverordnung ab 26.05.2022	

a) Die Testung zum Nachweis der vorherigen Infektion muss durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt sein
UND

b) das Datum der Abnahme des positiven Tests muss mindestens 28 Tage zurückliegen
UND

c) das Datum der Abnahme des positiven Tests darf **höchstens 90 Tage** zurückliegen.

(10) Eine genesene Person ist eine Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises nach Absatz 6 ist.

§ 2 (6a) Ein **Nachweis über eine Auffrischimpfung** im Sinne dieser Verordnung ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer weiteren Schutzimpfung gegen das Coronavirus nach einer vorangegangenen vollständigen Schutzimpfung im Sinne von § 2 Nummer 3 SchAusnahmV in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form.

§ 10h *Eindämmungsverordnung* (3) Die Nutzung eines negativen Coronavirus-Testnachweises im Sinne von Absatz 1, eines Coronavirus-Impfnachweises oder eines Genesenennachweises nach Absatz 2 durch Personen, die die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus nach § 2 Absatz 8 aufweisen, ist unzulässig. Die Nutzung eines Coronavirus-Impfnachweises oder eines Genesenennachweises nach Absatz 2 durch Personen, bei denen eine aktuelle Infektion mit dem Coronavirus nachgewiesen ist, ist unzulässig.

Bearbeitung am	Freigabe am	Version	Seite
30.05.2022	30.05.2022	23	6 von 6
Chr. Bergmann, EL	Chr. Bergmann, EL		